

Um der Entweihung der Ehe durch ein sträfliches Verhältniß vorzubeugen, hat die Kirche das *impedimentum criminis* aufgestellt, ut *consultum esset fidei conjugali conjugumque incolumitati et gravissima averterentur crimina ac turpitudine scandalis plena* (Feije l. c. 448). Trifft nun dieses Ehehindernis auch den ungetauften Alija? Die Entscheidung gibt schon c. 1 *Laudabilem* X (III. 33) *De conversione infidelium*. Allerdings spricht Coelestinus III. hier nur vom erfolgten Gattenmord auf Anstiften christlicher Ehefrauen durch Sarazenen, um dann diese nachher getauften Mohammedaner heiraten zu können. In unserem Falle aber haben wir nur Ehebruch mit gegenseitigem Versprechen einer künftigen Ehe. Allein das jetzt geltende kirchliche Recht stellt all die vier Arten des Verbrechens gleichmäßig als Hindernis auf: *Adulterium cum acceptata promissione futuri matrimonii*; *Attentatum Matrimonium vivente conjuge altero*; *Conjugicidium in conspiratione sine adulterio*; *Adulterium cum conjugicidio*.

Dieses Hindernis ist *solo jure ecclesiastico* eingeführt. Obgleich die *ratio legis ex natura rei* hergeleitet werden kann, ist doch dieses Hindernis nicht *ipsius juris naturalis*, um so weniger *juris divini positivi*. Die Würde der christlichen Ehe fordert, daß derlei verbrecherische Personen keine Ehe eingehen dürfen. Es bindet *proxime et diserte solos homines baptizatos sive catholicos sive acatholicos* (Wernz l. c. 521). Sind nun beide Personen ungetauft, während sie eines von den vier Arten des kanonischen Verbrechens begehen, und lassen sich dieselben dann taufen, so besteht dieses Hindernis nicht bei denselben. Ist aber eine Person getauft, die andere noch ungetauft, so wird die getaufte *inhabilis* zur Eingehung einer Ehe mit der an diesen kanonischen Verbrechen beteiligten; das Hindernis bindet also direkt die getaufte, welche sie *inhabilis, incapax* macht zur Eingehung einer Ehe mit dem *complex* in hac re, gleichviel ob dieser *complex infidelis* ungetauft bleibt oder sich taufen läßt.

Also Christina ist direkt, Alija indirekt mit dem *impedimentum criminis* belastet, es besteht eine *mutua relatio*. *Impedimentum criminis semel contractum est perpetuum*; es kann nur durch kirchliche Dispens beseitigt werden.

Aber es hat dieses Ehehindernis doch die Form einer Strafbestimmung; tritt es dann doch ein, wenn beiden betreffenden Personen dies unbekannt war? Sicher! Denn es handelt sich nicht um Unkenntnis der Tatsache, sondern nur um Unkenntnis des Rechtes; da gilt *Reg. 13. jur. in 6º: Ignorantia facti, non juris excusat*. (Dr. M. Leitner, Lehrbuch des kath. Eherechtes 1902 S. 281.)

Sarajevo.

Prof. J. Danner S. J.

IV. (Eine fragliche Mißhehe.) Karl, der Sohn glaubensloser Namenskatholiken, empfang im Alter von zwei Jahren, als er schwer krank und dem Tode nahe war, von einem zufällig anwesenden Priester mit Einwilligung der Eltern die Nottaufe. Wider Erwarten

genas er von der Krankheit und wurde dann ganz religionslos erzogen. Seine Eltern starben, als er 9 Jahre alt war. Er besuchte ein protestantisches Gymnasium und wurde sogar von dem Prediger konfirmiert. Nach seiner Gymnasialzeit kümmerte er sich um keine Religion mehr und heiratete im Alter von 30 Jahren auf dem Standesamt in München die Katholikin Agnes. Es war dies im Jahre 1908. Gelegentlich einer Volksmission kommt Agnes reumütig zur Beicht, bekennt ihre bloß zivilantliche Trauung sowie die Religionslosigkeit ihres Ehemannes, gibt aber das glaubwürdige Versprechen, alle Kinder in der katholischen Religion zu erziehen. Von seiten ihres Mannes, sagte sie, würden auch keine Schwierigkeiten dieserhalb erhoben werden, nur würde er nie einwilligen, zu einem katholischen Geistlichen zu gehen betreffs Ratifizierung seiner Ehe. Der Beichtvater Benignus hält die Ehe zwischen Karl und Agnes für eine Mischehe, die infolge der Constitutio „Provida“ gültig ist. Deshalb gibt er der Agnes heilsame Ermahnungen zur standhaften Ausführung ihres guten Vorsatzes und erteilt ihr schließlich die Absolution. Hat Benignus richtig gehandelt?

Als bekannt setzen wir das Dekret „Ne temere“ und die Constitutio „Provida“ voraus. In Deutschland sind seit dem 15. April 1906¹⁾ alle Mischehen gültig, auch wenn sie nicht vor dem zuständigen katholischen Pfarrer geschlossen werden, vorausgesetzt natürlich, daß kein anderes trennendes Ehehindernis vorliegt. Es ist aber erfordert, daß beide eheschließende Personen, sowohl der Katholik wie der Katholik, in dem jetzigen Deutschen Reich (nicht aber in den deutschen Kolonien) geboren sind und auch dort die Ehe eingehen. Wenn also zwei Deutsche außerhalb des Deutschen Reiches eine Mischehe schließen, so kommt die Constitutio „Provida“ nicht in Anwendung. Ebenfalls nicht, wenn auch nur einer der Kontrahenten außerhalb des Deutschen Reiches geboren ist; ein langjähriges Domizil und selbst das erworbene Bürgerrecht in Deutschland genügt nicht. Obschon seit dem 27. Februar 1909 die Constitutio „Provida“ auf Ungarn ausgedehnt ist, könnte doch ein deutscher Protestant mit einer ungarischen Katholikin weder in Deutschland noch in Ungarn eine gültige Ehe eingehen ohne die gesetzmäßige Assistenz des katholischen Pfarrers. Es ist vielmehr erforderlich, daß die Kontrahenten entweder beide in Deutschland oder beide in Ungarn geboren sind und dort die Ehe eingehen. Dies die ausdrückliche Entscheidung der S. C. de Sacr. am 19. Juni 1909 (ad I. et ad III.).

Gemäß diesen kurzen Erläuterungen scheint also Benignus richtig gehandelt zu haben. Karl ist Protestant und Agnes katholisch. Beide sind in Deutschland geboren und haben in München die Zivilehe geschlossen. Also ist die Ehe eine Mischehe, die in Deutschland gültig ist. Freilich hätten, streng genommen, Karl und Agnes vor

¹⁾ Seit dem 27. Februar 1909 gilt daselbe auch von Ungarn.

dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen die bei Mischehen üblichen Cautionen leisten sollen. Deshalb schrieb das S. Officium am 12. März 1881 vor: „Oportere, ut a praefatis (mixtis) conjugibus ecclesiae, cujus sanctissima lex violata est, satisfiat, eidemque cautiones de periculo salutis aeternae a se et a sua parte amovendo in foro etiam externo praestentur atque hoc fine recursum ad episcopum postulari.“ — Diese Vorschrift ist gewiß sehr heilsam zur Entfernung des etwa gegebenen Aergernisses und zur nachdrücklicheren Einschärfung der kirchlichen Forderungen, aber dieselbe scheint doch nicht immer unerläßlich zu sein. Es können nämlich Fälle vorkommen, wo man aus gewichtigen Gründen davon absehen könnte. Tatsächlich erwähnt auch das S. Officium in einer Antwort vom 10. Februar 1892 nichts mehr vom forum externum, noch von einem Refurs an den Bischof. Es bestimmt in Hinsicht auf eine vor dem protestantischen Prediger geschlossene Mischehe: „Si pars catholica facti vere poenitens sit, praevia absolutione a censuris impositisque salutaribus poenitentiis, dummodo sincere promittat, se summo studio curaturam universae prolis utriusque sexus educationem in catholica religione et partis schismaticae conversionem“, dann kann dieser katholische Ehegatte zu den Sakramenten zugelassen werden, selbst wenn der häretische Ehegatte die üblichen Cautionen nicht leisten will. Auch Professor Dr. Jos. Vogt, Offizial des Ehegerichtes für die Kölner Erzdiözese, schreibt in seinem schönen Werke „Das kirchliche Ehe-recht“ (S. 115): „In der Erzdiözese Köln ist bei bloß standesamtlich geschlossener Mischehe ein solcher Refurs an den Bischof nicht erfordert.“ Es gibt übrigens genug Diözesen, in denen die Regelung der gültigen, aber formlos geschlossenen Mischehen vom Beichtvater allein, ohne Refurs an Pfarrer und Bischof geschieht. In der Praxis soll sich daher jeder Beichtvater nach den diesbezüglichen Diözesan-Statuten richten. Jedenfalls dürfte dem Benignus kein allzustrenger Vorwurf gemacht werden, weil er notgedrungen sich begnügt hat mit dem glaubwürdigen Versprechen der Ehegattin, daß alle Kinder katholisch erzogen würden, vorausgesetzt, daß die eingegangene Ehe bloß formlos, aber gültig war. — Ist nun wirklich die Ehe zwischen Karl und Agnes bloß formlos, aber gültig? Gilt sie wirklich als Mischehe?

Die kurze Antwort auf diese Fragen lautet: Nein, wenn die Ehe nach dem **1. Februar 1908** eingegangen; ja, wenn sie vor diesem Datum geschlossen wurde. Zum Beweise dieser Antwort dienen folgende authentische Entscheidungen: Am 1. Februar 1908 antwortete die S. C. C. (ad V.) auf die Frage: „Num in imperio Germaniae catholici, qui ad sectam haeticam vel schismaticam transierunt, vel conversi ad fidem catholicam ab ea postea defecerunt, etiam in juvenili vel infantili aetate, ad valide cum persona catholica contrahendum adhibere debeant formam in decreto „Ne temere“ statutam, ita scilicet ut

contrahere debeant coram parocho et duobus testibus? Affirmative.“

Ein Antrag der deutschen Bischöfe, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in Deutschland eine entsprechende Dispens zu erteilen, d. h. derartige Ehen als Mischehen zu behandeln, wurde abgewiesen (S. C. C. 1. Februar 1908, ad VI). Wer gilt nun aber als Katholik, der gebunden ist an die Vorschriften des Dekretes „Ne temere“? Alle diejenigen, die in der katholischen Kirche getauft oder zu ihr aus der Häresie oder dem Schisma zurückgekehrt sind, selbst wenn dieselben später von der katholischen Kirche wieder abgefallen wären (Decretum „Ne temere“ XI. § 1). — Ferner, wer gilt als in der katholischen Kirche getauft? Bisher ist zwar noch keine autoritative Antwort auf diese Frage erteilt worden, jedoch aus der oben angeführten Entscheidung der Konzilskongregation dürfte sich wohl ergeben, daß alle von katholischen Eltern geborenen und getauften Kinder als in der katholischen Kirche getauft anzusehen sind, es sei denn, daß die Eltern oder der erziehungsberechtigte Teil der Eltern ausdrücklich bestimmt, daß das Kind für die protestantische Religion getauft und erzogen werde. Ob die Eltern gute oder schlechte Katholiken sind, ist hierbei ohne Bedeutung, sofern sie nur nicht ausdrücklich zum Protestantismus oder zu einer anderen Sekte übergetreten sind. An und für sich ist jede gültige Taufe katholisch, und jedes gültig getaufte Kind gehört zur katholischen Kirche solange, als es sich noch nicht durch freien Willensentschluß von der wahren Kirche losgesagt hat; indes entspricht es sicher nicht dem Sinne des Dekretes „Ne temere“, daß gültig getaufte Kinder protestantischer Eltern als in der katholischen Kirche getauft anzusehen wären. Hingegen scheint es ganz natürlich und vernünftig zu sein, die Taufe der Kinder zu beurteilen nach dem ausdrücklichen Willen der Eltern (nicht anderer Personen), so daß ein Kind katholischer Eltern als in der katholischen Kirche getauft, ein Kind protestantischer Eltern als in der protestantischen Kirche getauft anzusehen ist. Die Eltern nämlich geben dem Kinde nicht bloß die Geburt, sondern sollen ihm auch die Wiedergeburt durch die Taufe geben. Hieraus ergibt sich als allgemeine Regel: Die Taufe des Kindes ist zunächst zu beurteilen nach dem ausdrücklichen Willen der Eltern, respektive desjenigen Teiles, der erziehungsberechtigt ist. Liegt keine ausdrückliche Willensäußerung vor, so gelten die Kinder aller katholischen Eltern als katholisch getauft; aller protestantischen oder zum Protestantismus ausdrücklich übergetretenen Eltern als protestantisch.

Ist diese Regel richtig, so muß z. B. die Nottaufe, die etwa ein jüdischer Arzt dem Kinde katholischer Eltern erteilt, als für die katholische Kirche gespendet erachtet werden. Wenn hingegen derselbe Arzt das Kind protestantischer Eltern tauft, würde ich eine solche Taufe als für die protestantische Gemeinde erteilt beurteilen. Tauft

derjelbe Arzt das uneheliche Kind eines katholischen Mädchens, jo gälte die Taufe als katholisch; tauft er aber das uneheliche Kind eines protestantischen Mädchens, wäre die Taufe als protestantisch anzusehen, gleichviel, welcher Konfession die Väter in den beiden letzten Fällen wären. Bei unehelichen Kindern ist nämlich zunächst die Mutter und nicht der Vater erziehungsberechtigt. Freilich kann diese Regel keine absolute Gewißheit beanspruchen. Es handelt sich hier um positives Recht und der Gesetzgeber hat bisher noch keine Entscheidung getroffen. Ja, es scheint sogar, als ob eine prinzipielle Entscheidung absichtlich vermieden würde. Das S. Officium gab nämlich am 31. März 1911 auf die Frage: „Quid dicendum de matrimoniis eorum, qui a genitoribus acatholicis vel infidelibus nati, sed in ecclesia catholica baptizati postea ab infantili aetate in haeresi seu infidelitate adoleverunt, quoties cum parte acatholica vel infideli contraxerint?“ die Antwort: „Recurrendum esse in singulis casibus.“ Aus dieser Entscheidung geht hervor, daß die Kinder akatholischer Eltern, die in der katholischen Kirche getauft wurden, nicht immer als Katholiken, aber auch nicht immer als Protestanten gelten; denn würden sie als Katholiken betrachtet, so wäre ihre Ehe mit einem Akatholiken eine Mischehe und demzufolge nach dem Dekret „Ne temere“, respektive nach der Constitutio „Provida“ zu beurteilen; gälten sie aber als Protestanten, so wäre die Ehe eine rein akatholische und mithin gültig ohne Assistenz des katholischen Pfarrers. Vielleicht wollte das S. Officium jeden einzelnen Fall geprüft wissen, weil bei derartigen Taufen nicht immer klar hervorgeht, was die akatholischen Eltern beabsichtigt haben. Beabsichtigten sie nur die Taufe in der katholischen Kirche oder gar materielle Zwecke, wie z. B. Geld, Unterstützung, wie das zuweilen vorkommt, aber keineswegs des Kindes Erziehung in der katholischen Religion, dürfte meines Erachtens eine solche Taufe, als nicht in der katholischen Kirche geschehen, für die spätere Ehe in Betracht kommen, so daß dieses Kind mit einem Protestanten gültig heiraten könnte ohne kirchliche Assistenz. — Wie dem aber auch immer sei, diese Entscheidung des S. Officium kommt nicht in Anwendung bei unserem Kasus.

Karl ist nicht der Sohn protestantischer, sondern katholischer Eltern, die freilich nur mehr Namenskatholiken sind. Aber als Katholiken gelten sie dennoch und ihre Kinder gelten als in der katholischen Kirche getauft. Daß Karl später auf ein protestantisches Gymnasium geschickt oder gar nach dem inzwischen erfolgten Tode der Eltern vom Prediger konfirmiert wurde, ändert nichts an seiner rechtlichen Stellung. Solange er lebt, gilt er in eherechtlicher Beziehung als abgestorbener Katholik, dem nicht die rechtlichen Vergünstigungen der Protestanten zukommen. So wenigstens seit der ausdrücklichen oben angeführten Entscheidung der Konzilskongregation vom 1. Februar 1908. Also war seine bloß zivilamtliche Ehe in München im Jahre 1908 ungültig, weil ihr die gesetzmäßige Assistenz des katholischen Pfarrers gefehlt

hat. Unser Benignus durfte also die sakramentale Absolution nicht erteilen, ohne vorher die ungültige Ehe zu konvalidieren. In welcher Weise das zu geschehen, ob durch simplex dispensatio oder durch sanatio in radice, kann nur die pastorale Klugheit mit Berücksichtigung aller Umstände entscheiden. Die putativen Eheleute Karl und Agnes in bona fide zu belassen — wenn überhaupt eine solche noch besteht — ist im allgemeinen nicht ratsam. Denn leicht könnte diese bona fides aufhören und dann vielen Sünden und Schwierigkeiten Raum geben. Jedenfalls entbehren die putativen Eheleute des Ehe sakramentes und vieler sakramentalen Gnaden; was allein schon ein großer Schaden ist, der verhütet werden muß, wenn es eben möglich ist. Benignus mußte sich also sorgfältig und klug nach den Gesinnungen der Agnes und des Karl erkundigen. fand er sie bereit, den Ehekonsens vor dem Pfarrer und zwei Zeugen zu erneuern, so wäre dies die einfachste Lösung gewesen; andernfalls mußte er Agnes für später zurückbestellen und inzwischen die sanatio in radice nachsuchen. War Agnes in bona fide, so daß sie ihre Ehe für gültig hielt, hätte Benignus allenfalls ihr sofort die Losprechung erteilen können, jedoch unter der Verpflichtung, daß sie in angegebener Zeit zurückkehre zum Beichtvater. War aber Agnes in mala fide, mußte Benignus ihr streng untersagen, mit Karl ehelichen Verkehr zu pflegen, ehe die Ehe konvalidiert geworden.

Wenn Agnes und Karl im Monat Januar 1908 oder vor dieser Zeit geheiratet hätten, dann allerdings wäre ihre Ehe gültig gewesen und Benignus hätte richtig gehandelt. Denn das Dekret vom 1. Februar 1908 hat keine rückwirkende Kraft. Mithin bleibt bis zu diesem Datum noch das alte Recht in Geltung. Nun aber gelten nach einer Antwort des S. Officium vom 6. April 1859 an den Bischof von Harlem als Katholiken: „illi qui catholice baptizati a pueritia nondum septennali in haeresi educantur ac haeresim profitentur“, wie auch die „apostatae ab ecclesia ad haereticam sectam transeuntes“. Nach dieser Entscheidung gilt Karl als Protestant, da er von Jugend auf religionslos erzogen und später sogar vom protestantischen Prediger konfirmiert worden; seine Ehe mit der Agnes wäre eine Mischehe, die sicher als gültig zu betrachten ist, da die Constitutio „Provida“ alle bis zum 15. April 1906 eingegangenen Mischehen saniert und alle künftigen Mischehen für gültig erklärt.

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, daß das Datum vom 1. Februar 1908 recht wichtig und von jedem Seelsorgspriester im Gedächtnis zu behalten ist. Die bis dahin von abgefallenen oder vom 7. Lebensjahr an in der Häresie aufgewachsenen Katholiken eingegangenen Ehen in Deutschland gelten als gültig, wofür kein anderes trennendes Ehehindernis vorlag. Haben aber derartige Katholiken nach dem 1. Februar 1908 mit einem anderen Katholiken geheiratet ohne Assistenz des zuständigen katholischen Pfarrers, so dürfte eine

solche Ehe nicht als Mischehe angesehen werden und hätte mithin auch nicht die Vergünstigungen der Constitutio „Provida“. Was diesbezüglich in Deutschland vom 1. Februar 1908 gilt, ist für Ungarn rechtsgültig vom 27. Februar 1909.

Freiburg (Schweiz). Dr Brümmer O. Pr., Univ.-Prof.

V. (Eheschließung auf dem Sterbebette.) Der Vikar Ivo wird zu dem schwerkranken, in gemischter Zivilehe lebenden August gerufen. Bei der Beicht bekennet August, daß er vor seiner Ehe einen unsittlichen Verkehr mit der Schwester seiner Frau gepflogen und daß er bis jetzt diese Sünden nie gebeichtet habe. Ivo hilft nun dem August zu einer gründlichen Generalbeicht und sagt ihm schnell entschlossen, seine Ehe sei ungültig wegen des Hindernisses der unerlaubten Schwägerschaft; aber in Kraft der von Leo XIII. und Pius X. erteilten allgemeinen Vollmachten könne er die Ehe konvalidieren, wofern August und seine Frau den ehelichen Konsens gegenwärtig erneuerten. Die Frau wird gerufen und Ivo bedeutet ihr, daß damals bei der Eingehung der Ehe die kirchliche Formalität unterlassen worden, die jetzt nachgeholt werden müsse. Deshalb möge sie die Ehe Einwilligung zugleich mit ihrem Mann schnell erneuern, dann sei alles in Ordnung. — Wohl ist die Frau etwas verwundert über diese Aeußerung, da sie ihre Ehe immer für gültig gehalten hat, läßt sich aber doch bewegen, die gewünschte Ehe Einwilligung mit ihrem Manne zu geben. Daraufhin sagt der Vikar Ivo schnell in lateinischer Sprache: „Auctoritate apostolica mihi commissa ego dispenso super impedimento affinitatis; matrimonium initum convalido et prolem susceptam aut suscipiendam legitimam declaro.“ August stirbt bald darauf unter den andächtigen Gebeten seiner Frau und des seeleneifrigen Ivo, der sich ebenso sehr freut über den guten Tod des August, als über seine eigene geschickte Anwendung des Kirchenrechtes. Im stillen dankt er auch seinem Namenspatron und dem Patron der Kanonisten, dem heiligen Ivo, daß dieser ihm so gut bei der Lösung dieses Kasus beigestanden habe!

Bezüglich der Dispens von Ehehindernissen in articulo mortis sind seit dem 20. Februar 1888 eine ganze Reihe Entscheidungen und Erklärungen durch die römische Kurie gemacht worden, so daß es nicht immer leicht ist, dieselben im Gedächtnis zu behalten und in der Praxis richtig anzuwenden. Es dürfte wohl viel zur Klarheit beitragen, wenn man ein Indultum Leoninum und ein Indultum Pianum scharf unterscheidet, d. h. wenn man die Dispensvollmacht, die während des Pontifikates Leo XIII. gewährt wurde, nicht vermengt mit den Vollmachten, die Pius X. durch das berühmte Dekret „Ne temere“ und spätere Kongregations-Entscheidungen erteilte. Der Erlaß Leo XIII. vom 20. Februar 1888 ist nämlich auch heute noch gültig und eventuell auch maßgebend.